

Satzung
des „Angelsportverein Blitzkuhle Wanne-Eickel e.V.“
Herne

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Angelsportverein „Blitzkuhle“ Wanne-Eickel e.V. ist eine Vereinigung von Sportanglern. Sein Sitz und Gerichtsstand ist Herne. Eingetragen ist der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Herne-Wanne.
2. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.01. – 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung des waidgerechten Angelsport,
 - Hege und Pflege der Fischerei
 - Beratung und Fortbildung der Mitglieder in sportlichen und fischereiwirtschaftlichen Fragen, sowie in Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jeder, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist, kann Mitglied des Vereins werden. Auch Jugendliche vom 10. Bis zum 16. Lebensjahr können dem Verein beitreten und gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Für sie gelten eine gesondert festgelegte Jugendordnung, die über den Rahmen der für alle Mitglieder gültigen Satzung hinausgehen kann. Jeder, der Mitglied des Vereins werden will, hat einen dafür bestimmten Aufnahmeantrag auszufüllen. Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied des für den Verein zuständigen Fischereiverbandes.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden bis zum 30. 09. des laufenden Jahres.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied:

- a. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
- b. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.
- c. durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dadurch den Verein schädigt.
- d. Sich durch Fischfrevel oder sonstige Vergehen an Fischgewässern oder in anderer Hinsicht strafbar macht sowie andere zu solcher Tat verleitet.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- e. Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
- f. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen ohne Entschuldigung in Verzug geblieben ist.

Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss zu verfügen, nötigenfalls die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausschluss verlieren sämtliche für Vereinsgewässer erteilten Angelerlaubnisscheine ihre Gültig-

keit. Vereins- und Verbandsausweise sind beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes dem Vorstand zurückzugeben. Der im Voraus gezahlte Beitrag wird beim Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 4 - Beiträge

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der jeweilige Jahresbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er ist in voller Höhe spätestens bis zur Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr im Voraus einzuzahlen. Mitglieder, die sich vorübergehend in einem wirtschaftlichen Notstand befinden, können eine Herabsetzung des Jahresbeitrages beim Vorstand beantragen. Ehrenmitglieder des Vereins sind von Pflichtzahlungen entbunden. Der Beitrag für Jugendliche wird vom Vorstand besonders festgesetzt. In dem Jahresbeitrag sind Verbandsabgaben und Gebühren für die Erlaubnisscheine zum Fischfang enthalten. Bedingung für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang ist der Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines / Jugendfischereischeines sowie des Sportfischerpasses.

§ 5 - Organe des Vereines

1. der Vereinsvorsitzende
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Mitgliederversammlung

Den Vorstand bilden:

1. der Vereinsvorsitzende
2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Kassierer und Stellvertreter
4. der Schriftführer und Stellvertreter

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der Gewässerwart
2. der Sportwart
3. der Jugendwart und Stellvertreter
4. vier Beiräte

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen hin. Der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich mit dem Vorstand, wenn erforderlich mit der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der Vereinsangelegenheiten. Er kann zu Vorstandssitzungen als beratendes Organ eingeladen werden. Der Vorstand wird alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben den Vereinsvorsitzenden zu beraten und ihn in der Geschäftsführung zu unterstützen. Über wichtige Entschlüsse sind in den Vorstandsversammlungen Abstimmungen durchzuführen, wobei eine einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Vorstandssitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen sooft er dieses für erforderlich hält.

§ 6 - Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar eines jeden Jahres statt. Sonstige Mitgliederversammlungen beruft der Gesamtvorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zu jeder Versammlung ist schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 7 - Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dafür besonders einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Wegfall eines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 - Gewässerordnung

Die Gewässerordnung des LFV Westfalen und Lippe e.V. ist Bestandteil der Satzung.

Durch die Zugehörigkeit zum „Angelsportverein Blitzkuhle Wanne-Eickel e.V.“ hat jedes Vereinsmitglied die selbstverständliche Verpflichtung übernommen, die Sportangelei in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Er hat sich mit den Fischereigesetzen und wasserrechtlichen Vorschriften vertraut zu machen, diese zu beachten und den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu leisten. Verstöße gegen diese Vorschriften werden geahndet. Die Art und Höhe der Strafen werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben sich am Fischwasser eines kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen und sich stets hilfsbereit zu zeigen. Der bereits eingenommene Angelplatz eines Mitgliedes ist in angemessener Entfernung zu umgehen. Fremde Angelgeräte sind auf keinen Fall aufzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, in Ausübung der Fischerei stets mitzuführen:

- a. den gültigen Jahresfischereischein
- b. den gültigen Fischereierlaubnisschein
- c. den Sportfischerpass

Diese Scheine sind rein persönlich und nicht übertragbar und den behördlichen sowie den vom Verein eingesetzten Aufsichtspersonen auf Wunsch zur Einsichtnahme auszuhändigen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den genannten Personen die gefangenen Fische vorzuzeigen und Fragen, die sie in Ausübung ihres Amtes stellen, zu beantworten. Auffällige Veränderungen am Fischwasser, insbesondere Verunreinigungen, unnormaler Wasserstand, Fischkrankheiten und Fischsterben, Arbeiten der Eigentümer oder Anlieger von Gewässern anderen Ufer usw. sind dem Vereinsgewässerwart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Bei Ausübung der Fischerei ist verboten.

- a. Die Verwendung von Stell-, Zug- oder Schleppnetzen,
- b. das Legen von Reusen,
- c. der Gebrauch der Spinnangel während der festgelegten Schonzeiten
- d. das Beschädigen und die unbefugte Änderung von Uferneigungen, das Umbrechen von Wiesen- und Weideflächen, zum Zwecke der Ködersuche
- e. das Belästigen und Beunruhigen von Weidevieh
- f. jede Verunreinigung der Angelplätze und Ufer durch Papier, Abfälle usw. sowie das Beschädigen von Strauchwerk und Bäumen.

Es ist ferner verboten das Mitnehmen von Fischen, wenn sie nicht die im Erlaubnisschein festgelegten Mindestmaße aufweisen. Fische, die die erforderliche Länge nicht haben, **dürfen nicht mitgenommen werden, auch wenn sie bereits eingegangen sind.** Die gesetzlichen Schonzeiten sowie etwaige vom Verein besonders festgelegte Schonzeiten sind zu beachten. Während dieser Zeit dürfen die bekanntgegebenen Fische nicht gefangen werden. Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich etwaiger völliger Gewässersperren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Aufstellung über die Fangergebnisse in Verbandsgewässern nach Fischarten und Mengen getrennt abzugeben (Jahresstatistik). Bei Nichtablieferung dieser Aufstellung kann die Ausstellung neuer Erlaubnisscheine verweigert werden.

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Zur Ausübung der Fischerei sind erlaubt:

Alle Handangeln, sowie Flugangeln und Spinnangeln. Die Erlaubnis gilt für 3 Handangeln (einschl. Flug- und Spinnangel), **die vom Inhaber der Angelerlaubnis selbst zu handhaben sind, also Nichtangelberechtigten auch zur vorübergehenden Beaufsichtigung nicht überlassen werden dürfen.**

§ 11 - Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher haben dem Vereinsvorsitzenden über ausgeführte Kontrollgänge an den Fischgewässern des Vereins und die dabei gemachten Beobachtungen und Feststellungen Bericht zu erstatten. Vorstehende Gewässerordnung und später etwa erforderlich werdende Ergänzungen sind, sowohl für alle Vereinsmitglieder, als auch Gäste an den Fischereigewässern des Vereins bindend.

§ 12 - Jugendwart

Ihm obliegt die Betreuung und Ausbildung der Jugendgruppe des Vereins. Er ist nur dem Verein gegenüber verantwortlich.

§ 13 - Beirat

Er besteht aus 4 Mitgliedern des Vereins. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Der Beirat ist nach Bedarf einzuberufen. Er hat dem Vorstand gegenüber eine beratende Funktion.

Herne, den 18.01.2004

Der Vorstand